

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 310/12 B

L 6 R 145/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 382/07 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 20.6.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 1.10.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den geltend gemachten Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 a) Die Klägerin trägt vor: Sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 20.6.2012 mit Schriftsatz vom selben Tage die Einholung eines sozialmedizinischen Gutachtens zu ihrem Leistungsvermögen "nach Aktenlage und insbesondere unter Berücksichtigung des mit Bescheid vom 19.10.2009 (fehlerhaft angegeben 2010) in Form des Widerspruchsbescheides



vom 19.08.2010 festgestellten Grades der Behinderung und des vorliegenden Merkzeichens G" beantragt. Diesem Antrag, den sie "gemäß Protokoll der mündlichen Verhandlung ... aufrechterhalten bzw nicht zurückgenommen" habe, sei das LSG ohne Begründung nicht gefolgt.

- 7 Selbst wenn die Klägerin damit einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO bezeichnet haben sollte, hat sie nicht schlüssig dargelegt, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend - hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Denn aus dem Beschwerdevortrag ergibt sich nicht, von welchen Feststellungen zum Gesundheitszustand und Leistungsvermögen der Klägerin das LSG ausgegangen ist. Lediglich der pauschale Vortrag, die bereits eingeholten Gutachten des Dr. H. vom 14.3.2010 und des Dr. S. vom 17.6.2010 sowie die Stellungnahme des Dr. H. vom 20.12.2011 seien von ihr als oberflächlich und nicht fallbezogen beanstandet worden, reicht nicht aus. Allein aufgrund dieser Behauptung kann der Senat nicht selbst beurteilen, ob die bisherigen Gutachten "ungenügend" waren, wie für die Anordnung einer neuen Begutachtung erforderlich (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO).
- 8 b) Die Klägerin rügt als weitere Verletzung der Sachaufklärungspflicht, dass das LSG sich nicht veranlasst gesehen habe, nach ihrer Stellungnahme mit Schriftsatz vom 25.1.2012, in welchem die Stellungnahme des Dr. S. in dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 17.6.2010 als oberflächlich und nicht fallbezogen beanstandet worden sei, ein weiteres Gutachten auf diesem Gebiet sowie auf psychosomatischem/psychologischem Fachgebiet von Amts wegen einzuholen.
- 9 Damit aber hat die Klägerin auch nicht ansatzweise einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag im obengenannten Sinne bezeichnet. Bloße Einwände gegen das Ergebnis eines Gutachtens stellen noch keinen Beweis Antrag dar.
- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

